

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 183 - 183

Vermutung für die Ehelichkeit der in einer demnächst für ungiltig erklärten Ehe geborenen Kinder.

Anfechtungsfrist und -form

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Civilsachen.

### Aus dem Rechtsgebiete des preussischen Landrechts.

Vermuthung für die Ehelichkeit der in einer demnächst für ungiltig erklärten Ehe geborenen Kinder. Anfechtungsfrist und =form. Zunächst ist davon auszugehen, daß die in § 1 Theil II Tit. 2 des preussischen Landrechts aufgestellte Vermuthung der Ehelichkeit auch denjenigen während der Ehe geborenen Kindern zu Statten kommt, welche nicht während der Ehe erzeugt sind. Im Weiteren aber dürfen sich auch die in einer demnächst für ungiltig erklärten Ehe geborenen Kinder auf jene Vermuthung berufen. Die entgegengesetzte, in Präjudiz des preussischen Obertribunals Nr. 1232 vom 28. November 1842 (Präjudizsammlung I S. 162) und von Dernburg aufgestellte Ansicht erscheint unvereinbar mit den §§ 50, 57 II 2 des Landrechts, wonach die aus einer in der Folge für ungiltig erklärten Ehe erzeugten Kinder in Ansehung ihrer Eltern alle Rechte der ehelichen haben. Hiedurch ist ausgesprochen, daß die ungiltige Ehe für die Kinder als eine giltige insoweit angesehen werden soll, als es sich um deren Verhältniß zu den Eltern handelt. Wenn die gedachten Paragraphen von den „daraus erzeugten“ Kindern sprechen, so haben hiemit alle Kinder bezeichnet werden sollen, welche in der Ehe und innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe (s. §§ 19, 40 daselbst) geboren sind. Es besteht nirgends ein Anhalt für die Annahme, daß man in dieser Beziehung einen so durchgreifenden Unterschied zwischen den Kindern aus giltigen und den aus nichtigen oder ungiltigen Ehen habe statuiren wollen &c.

Die in § 7 II 2 des Landrechts bestimmte Anfechtungsfrist anlangend, so wird mit dem preussischen Ober-